

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2000/11/21 97/05/0288**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2000

## Index

L37131 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe  
Müllabfuhrabgabe Burgenland  
L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Burgenland  
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland  
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland  
L82000 Bauordnung  
L82001 Bauordnung Burgenland  
L82201 Aufzug Burgenland  
L82251 Garagen Burgenland  
L82401 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Burgenland  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
AWG Bgld 1993 §10 Abs2;  
BauO Bgld 1969 §12 Abs4 Z4;  
BauO Bgld 1969 §3 Abs1;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Es ist zwar richtig, dass zufolge des Verweises im § 12 Abs 4 Z 4 Bgld BauO auf § 3 Abs 1 Bgld BauO Bauplätze nicht als Deponien verwendet worden sein dürfen; dieses Verbot erwies sich als erforderlich, um eine Gefährdung der Bauten durch Bodensetzungen und austretende Gase auszuschließen (Scheinecker, Burgenländisches Baurecht, Ergänzungsband 1994, 7). Abgesehen davon, dass die Nachbarn mit ihrer Behauptung, Schutt und Müll lagerten illegal auf dem Grundstück, nicht dargetan haben, das Grundstück sei eine Deponie

(vgl § 10 Abs 2 Bgld Abfallwirtschaftsgesetz 1993), vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen, dass diese Bestimmung über den Schutz des Bauwerbers und öffentlicher Interessen hinaus auch dem Interesse der Nachbarn dienen soll.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997050288.X02

## Im RIS seit

02.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)